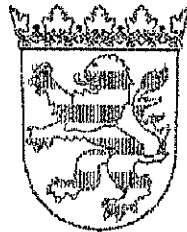


Aktenzeichen: 8 L 2042/18.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der

2. der

Transitbereich, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,

Staatsangehörigkeit: kongolesisch,

vertreten durch

ransitbereich, Gebäude 587, 60549

Frankfurt am Main,

Staatsangehörigkeit: kongolesisch,

Antragsteller,

bevollmächtigt

zu 1-2: Rechtsanwältin Silke Born-Gotta,

Kaiserstraße 72, 4. Stock, 60329 Frankfurt am Main, - 94/18S03 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Flughafen

Frankfurt am Main, vertreten durch den Leiter,

Gebäude 177, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, - S/319688/2018 -

Antragsgegnerin,

wegen Verfahren bei Einreise auf dem Luftweg (§ 18a AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 8. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Ostheimer

als Einzelrichter am 22. Mai 2018 beschlossen:

- 2 -

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gewähren.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellerinnen die Einreise zu gestatten,

ist zulässig.

Der Antrag wurde insbesondere innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) und der Grenzbehörde an die Bevollmächtigte der Antragstellerinnen am 09.05.2018 gestellt (§ 18 a Abs. 4 S. 1 AsylG).

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragstellerinnen haben gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht, dass ihnen zumindest für die Dauer des von ihnen betriebenen Asylverfahrens ein Anspruch auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zusteht und die Entscheidung eilbedürftig ist.

Das Bundesamt stützt seine Erwägungen auf die Rechtsgrundlage der §§ 18 Abs. 3 S. 1, 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG. Diese Vorschriften sind vorliegend jedoch nicht einschlägig. Die Antragstellerinnen wurden in Südafrika gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt. Prüfungsmaßstab für das vorliegende Verfahren ist deswegen § 29 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist. Eine Tenorierung als „offensichtlich unbegründet“ erfolgt nach dieser hier einschlägigen Vorschrift nicht. Die von der Bundespolizeidirektion ausgesprochene Einreiseverweigerung kann danach auch nicht auf § 18 a Abs. 3 AsylG gestützt werden, da der Asylantrag zu Unrecht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

- 3 -

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO). Kosten werden in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben (§ 83 b AsylG).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 80 AsylG).

Dr. Ostheimer

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 22.05.2018

Bauer

Justizbeschäftigte

